

Energie und Handwerk e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Energie und Handwerk**“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung beim Registergericht Oldenburg und hat seinen Sitz in 49681 Garrel-Falkenberg, Hoher Weg 23.

§ 2 Zweck der Vereinigung

„**Energie und Handwerk**“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher Personen. Sie vertritt die Standpunkte und Forderungen der „Gebäudeenergieberater im Handwerk (HWK)“ gegenüber Institutionen und politischen Gremien. Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge, der ökonomischen und ökologischen Verantwortung, setzt sich der Verein „**Energie und Handwerk**“ das Ziel eine verbrauchsreduzierte, weitsichtige und umweltschonende Energiepolitik zu fördern und zu unterstützen. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zur Senkung von Emissionen leisten, um die Umwelt und die Energie-Ressourcen wirkungsvoll zu schonen.

„**Energie und Handwerk**“ bezweckt durch seine Tätigkeit die Dienstleistung „Energieberatung“, hersteller.- und lieferantenneutral für alle Bürger, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen in ihrer Qualität und Effektivität, ihrem Bekanntheitsgrad, ihrem Ansehen und ihrer Verbreitung zu fördern.

„**Energie und Handwerk**“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Satzungszweck von „**Energie und Handwerk**“ soll insbesondere erreicht werden durch:

- Bildung, Information und Erfahrungsaustausch der Mitglieder. Bildung und Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Verbraucher zu allen Fragen der Erzeugung, Verwendung und Einsparung von Energie.
- Erkenntnis.- u. Erfahrungsaustausch mit Kammern, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Verbänden sowie Herstellern von energetischen Anlagen und Produkten.
- Herausgabe u. Verbreitung von Informationsmaterial und Fachpublikationen für das Gebiet der Energieberatung.
- Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch ständige Aus.- und Weiterbildung.

- Hilfe und Unterstützung bei der Umsetzung innovativer Energiekonzepte.
 - Vorbereitung und Durchführung von Seminaren und Fachausstellungen.
- Alle Leistungen von „**Energie und Handwerk**“ erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

„**Energie und Handwerk**“ hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Eine ordentliche Mitgliedschaft wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Mitglied kann nur werden, wer die notwendige Qualifikationen nachweist. Neben Unterzeichnung und Erfüllung der „Freiwilligen Selbstverpflichtung“ nach Anlage 1 gehört dazu der Abschluss des Weiterbildungslehrganges zum/zur „Gebäudeenergieberater im Handwerk HWK“ mit dem Nachweis einer Fortbildung im Bereich der EnEV oder postgraduale Studien Energieberatung mit dem Nachweis einer Fortbildung im Bereich der EnEV. „**Energie und Handwerk**“ ist berechtigt die Qualifikation seiner Energieberater und die Unabhängigkeit der Energieberatung sowie deren praktische Tätigkeit zu prüfen. Die Mitglieder verpflichten sich den Verein bei dieser Prüfung zu unterstützen.

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn in grober Art und Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wurde. Nichteinhaltung der „Freiwilligen Selbstverpflichtung“, auch in einzelnen Punkten, führt zum Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, sofern sie sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlen. Diese ernennt und entlässt der Vorstand. Die Vereinsmitglieder werden über Ernennung und Entlassung von Fördermitgliedern informiert. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber bei Abstimmungen beratend tätig werden. Fördernde Mitglieder legen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Es kann auch ein Beitrag in Form der Förderung von Schulungen erfolgen.

Ordentliche und fördernde Mitglieder werden in einer öffentlich zugänglichen Liste der Energieberater und Mitglieder von „**Energie und Handwerk**“ aufgenommen und veröffentlicht.

Ein Rechtsanspruch auf eine ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich einberufen werden. Einladungen mit Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher, per e-mail zur Kenntnis zu bringen, außerdem erfolgt eine Veröffentlichung der Mitgliederversammlung mit Termin und Tagesordnung in der Nord-West-Zeitung.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet worden ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, welches durch ihn und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in Textform übermittelt werden. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb von 1 Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich beim Vorstand erhoben werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen insbesondere in:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenwartes und des Vertreter
- Wahl des Gremiums „Freiwillige Selbstkontrolle“
- Prüfung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über:

- Den jährlichen Haushaltsplan
- Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum
- Aufnahme von Krediten und Anleihen
- Entlastung von Vorstand Kassenwart u. Schriftführer
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 5 Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Zu dem erweiterten Vorstand gehören

- d.) der Kassenwart
- e.) der stellvertretende Kassenwart
- f.) der Schriftführer

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führen die beiden Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet einer der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der 1. Vorsitzende eine Ersatzperson. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Stellvertreter. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenwart überwacht die Finanzen von „Energie und Handwerk e.V.“ verantwortlich bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter des Kassenwartes führt dessen Geschäfte im Vertretungsfalle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in

- Erstellen eines jährlichen Haushaltsplanes und dessen Vorlage bei der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung
- Aufstellung einer Jahresrechnung
- Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Berufen und abberufen des Beirates (Im Bedarfsfall)
- Ernennen von Protokollführern (Im Bedarfsfall)

- Ernennung und Entlassung von fördernden Mitgliedern
- Einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Gremium „Freiwillige Selbstverpflichtung“
- Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Nichteinhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung
- Durchführung von Maßnahmen, die dem in § 2 definierten Zwecken und Zielen des Vereins dienen.

§ 6 Gremium des Vereins

Gremien von „**Energie und Handwerk**“ sind:

- Gremium „Freiwillige Selbstverpflichtung“ bestehend aus 3 Personen
- Beirat (Im Bedarfsfall)

Das Gremium „Freiwillige Selbstverpflichtung“ besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Gremium ist für die Erstellung, Weiterentwicklung und Kontrolle der vereinsinternen Weiterbildung im Sinne der freiwilligen Selbstverpflichtung verantwortlich. Das Gremium stellt Einvernehmen mit dem Vorstand her und berichtet diesem über seine Tätigkeit.

Im Bedarfsfall kann ein Beirat einggerufen werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten. Zusammenkünfte erfolgen auf Wunsch des Vorstandes.

§ 7 Geschäftsjahr, Verwendung der Mittel

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel von „**Energie und Handwerk**“ dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von „Energie und Handwerk e.V.“ zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben im Auftrag von „**Energie und Handwerk**“ entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet. Ein Gewinn darf nicht erstrebt werden.

Fahrtkosten werden auf Antrag nach den Bestimmungen des BRKG erstattet.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung von „**Energie und Handwerk**“ kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des verbliebenen Vermögens. Der Beschluss erfordert die 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Garrel - Falkenberg
Ort

30.08.2007
Datum

1. Vorsitzenden : _____

1. Stellvertr. Vorsitzender : _____

2. Stellvertr. Vorsitzender : _____